

STATUTEN
DER
FELDSCHÜTZEN SAANEN-GSTAAD



Reglement der Untersektion
Pistolenschützen

Fassung vom 27. März 1979

Statuten

I. Zweck

Art. 1

Der Schützenverein "Feldschützen Saanen-Gstaad", gegründet im Jahre 1852, mit Sitz in Saanen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein ist Mitglied des Oberländischen Schützenverbandes, des Kantonalschützenvereins von Bern und des Schweizerischen Schützenvereins. Die Untersektion der Pistolenschützen gehört den entsprechenden Organisationen ihrer Disziplin an. Damit gehört der Verein auch der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, der im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden.

Art.3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige, die in der Gemeinde wohnen, dürfen nicht abgewiesen werden. Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann dieser innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekurrieren.

Art. 4

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss abzustimmen.

Art. 5

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist im Dienstbüchlein einzutragen.

Ebenso können nicht schiesspflichtige Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet. Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen.

Art. 6

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7

Die ordentliche Jahresversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Passivmitglieder, d.h. alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, zahlen einen besonderen Beitrag und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen mit Stimmrecht teil zu nehmen.

Art. 8

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht hat. Dem Ehrenmitglied wird eine vom Vorstand bestimmte Urkunde überreicht. Es ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 9

Freie Pistolenschützen sind solche Mitglieder, die grundsätzlich nur mit der Handfeuerwaffe die Schiessfähigkeit in unserem Verein aufnehmen. Gegenüber den Gewehrschützen gelten sie als Passivmitglieder, bezahlen einen Jahresbeitrag und haben im übrigen die gleichen Rechte. Sie bilden eine eigene Untersektion mit einem Organisationsreglement, das einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Bekanntgabe der Mutationen
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive und Passive
- Beschlussfassung über ein allfälliges Budget oder Darlehen
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen, Teilnahme an Wettschiessen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Obmann der Pistolensektion
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Abstimmung über Ausschlüsse
- Beschlussfassung über Anträge der Untersektion

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens innert drei Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Bei Statutenabänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern ist 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Geheim kann abgestimmt werden, wenn es 1/5 der Anwesenden verlangt.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 9 und höchstens 11 Mitgliedern.

Art. 13

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 14

Jedes von der Generalversammlung in den Vorstand gewählte Mitglied ist verpflichtet, für eine Periode die Wahl anzunehmen und die ihm übertragenen Funktionen während der Amtsdauer gewissenhaft zu erfüllen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- ~ Präsident
- ~ Vizepräsident
- ~ Kassier
- ~ 1. Sekretär –
- ~ 2. Sekretär
- ~ 1. Schützenmeister
- ~ 2. Schützenmeister
- ~ Jungschützenleiter
- ~ Pistolenobmann
- ~ Munitionsverwalter
- ~ Materialverwalter

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- ~ Vertretung des Vereins nach aussen
- ~ Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände und Vereine
- ~ Aufstellung des Schiessprogramms
- ~ Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- ~ Vermögensverwaltung
- ~ Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung
- ~ Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- ~ Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- ~ Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1 000.-
- ~ Aufnahme neuer Mitglieder
- ~ Wahl des Zeigerchefs

Art. 16

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem 1. Sekretär oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der 1. Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent.

Der 2. Sekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Führung und Kontrolle der Standblätter und Weiterleitung von Dienstbüchlein und Schiessbüchlein an den Sektionschef.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblatfführer und des Zeigerdienstes. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters. Er ist für die Anmeldungen an Schiessanlässe verantwortlich.

Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich und führt diese zu gegebener Zeit dem Verein als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses und legt dem Vorstand und der Generalversammlung das Ausbildungsprogramm und den Jahresbericht vor.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter ist besorgt für die Anschaffung und die Aufsicht des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Generalversammlung zu unterbreiten ist.

Für das Zeiger- und Scheibenmaterial ist der Oberzeiger verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 19

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 20

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 21

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des verantwortlichen Schützenmeisters.

Art. 22

Wer sich der Waffeninspektion entzieht, haftet p.ersönlich für alle Folgen.

Art. 23

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert, gemäss den bestehenden Vorschriften.

Art. 24

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

VI. Finanzielles

Art. 25

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 27

Es wird kein Ein- oder Austrittsgeld erhoben.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 28

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekannt zu geben.

Art. 29

Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.

Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss dreiviertel aller Mitgliederstimmen.
Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat von Saanen zur Aufbewahrung zu übergeben zu
Handen eines später sich bildenden Schützenvereins in Saanen, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

Art. 31

Vorstehende Statuten sind in der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 18. Juli 1947 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Gstaad, den 27. März 1979/BH

Namens der Feldschützen Saanen-Gstaad

Der Präsident: Der sekretär:

W. Hauwirth C. Küng

Reglement der Pistolensektion der Feldschützen Saanen-Gstaad

Art. 1

Die am 29.V.1941 gegründete Pistolensektion ist eine Untersektion der Feldschützen Saanen-Gstaad, ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht deren Statuten und Beschlüssen, soweit dieses Reglement nicht besondere Bestimmungen enthält.

Art. 2

Die Pistolensektion besteht aus Mitgliedern, die sich zur Teilnahme an den Übungen und Wettkämpfen auf 25 und 50 m bereit erklären. Sie sind Passivmitglieder der Feldschützen Saanen-Gstaad und haben deren Rechte und Pflichten. Ihr Jahresbeitrag wird durch die Jahresversammlung der Feldschützen festgesetzt.

Art. 3

Die Pistolensektion führt ein eigenes Mitgliederverzeichnis. Sie wird geleitet durch den Obmann, welcher zugleich Schützenmeister ist. Ihm liegt die zweckmässige Ausbildung der Mitglieder ob, sowie die Durchführung der Uebungen. Er bezeichnet weiter den Stellvertreter und die -notwendigen Hilfsorgane zur Durchführung von Schiessanlässen.

Die administrativen Geschäfte der Untersektion im Rahmen der Gesellschaft werden durch deren Vorstand besorgt.

Art. 4

In besonderen Fällen oder wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder der Pistolensektion verlangt wird, ist eine Versammlung der Untersektion einzuberufen. Ihre Beschlüsse haben jedoch nur den Charakter von Anträgen an den Vorstand, ev. an die Generalversammlung des Vereines. Für die Leitung einer solchen Sitzung bestimmt der Vorstand einen Ausschuss von drei Mitgliedern, dem der Obmann der Untersektion angehört.

Art. 5

Der Obmann der Pistolensektion gehört dem Vorstand des Vereines von Amtes wegen an und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 6

Die Staatsbeiträge für die Pistolensektion fallen in die-Vereinskasse .Von ihr wird auch die Buchführung der Untersektion im Rahmen des Gesamtbudgets besorgt.

Art. 7

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten der Feldschützen Saanen-Gstaad und kann nur durch deren Generalversammlung abgeändert werden. Es ersetzt das Reglement vom 18.07.1941.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 27.März 1979

Ns. des Vereines

Der Präsident:

Der Sekretär:

W. Hauswirth

C. Küng